

6217

Eidgenössische Gesetzsammlung

Amtliche Sammlung
der
Bundesgesetze und Verordnungen

Band 62 — Jahrgang 1946



Bern
Gedruckt bei Stämpfli & Cie.
1947



Eidgenössische Gesetzsammlung

Erscheint nach Bedarf. Preis 5 Franken im Jahr, 2 Fr. 50 im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Inhalt: Weggenommene Vermögenswerte. Nachforschungen (S. 293). — Schweizerische Gesandtschaft in China. Übertragung zivilstandsamtlicher Obliegenheiten (S. 297). — Eidgenössische Technische Hochschule. Abänderung der Reglemente (S. 298). — Dienstverhältnis der Landbriefträger (S. 300). — Dienstverhältnis der Inhaber der Postbüros und der Postablagen (S. 303). — Zahlungsverkehr mit Deutschland (S. 305, S. 306); mit Österreich (S. 312). — Eier (S. 318, S. 323). — Konditoreihilfsstoffe (S. 322). — Feste Brennstoffe (S. 324).

Bundesratsbeschluss

über

Nachforschungen nach in kriegsbesetzten Gebieten weggenommenen Vermögenswerten.

(Vom 22. Februar 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über den
Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,
beschliesst:

Art. 1.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle ist mit den Nachforschungen nach
Vermögenswerten beauftragt, die vermutlich in der Schweiz liegen und deren
Eigentümer oder Besitzer in einem kriegsbesetzten Gebiet in der Zeit vom
1. September 1939 bis 8. Mai 1945 entweder

- a. ihres Eigentums oder Besitzes durch Raub, Gewalt, Beschlagnahme,
völkerrechtswidrige Requisition oder andere ähnliche Handlungen seitens
der militärischen oder zivilen Organe oder der bewaffneten Streitkräfte
einer Besetzungsmacht verlustig gegangen sind oder
- b. sich ihres Eigentums oder Besitzes unter dem Einfluss einer Täuschung
oder gegründeten Furcht, wofür die Besetzungsmacht oder die An-
gehörigen ihrer militärischen oder zivilen Organe verantwortlich zu
machen sind, begeben haben.

Art. 2.

Jede physische oder juristische Person, die unter irgendwelchem Rechts-
titel Vermögenswerte der unter Art. 1 bezeichneten Art

- a. besitzt, verwahrt, verwaltet oder beaufsichtigt,
 b. in irgendwelchem Zeitpunkt solche in ihrem Besitz gehabt, verwahrt, verwaltet oder beaufsichtigt hat,

ist verpflichtet, sie der Schweizerischen Verrechnungsstelle anzuzeigen.

Hinsichtlich der Wertpapiere ist die Pflicht zur Anmeldung auf solche Titel beschränkt, deren Nummern periodisch auf Veranlassung des eidgenössischen Politischen Departements im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» veröffentlicht werden; diese Verpflichtung besteht für diejenigen Personen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung solche Titel in ihrem Besitz, unter ihrer Verwahrung, Verwaltung oder Aufsicht haben.

Die Anmeldung hat innerhalb einer Frist von 30 Tagen, vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Bundesratsbeschlusses an gerechnet, und für Wertpapiere von der im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» stattgefundenen Veröffentlichung an gerechnet, zu erfolgen. In jedem Fall muss die Anmeldung innert 30 Tagen erfolgen, nachdem die hierzu verpflichtete Person davon Kenntnis erhalten oder Grund zur Annahme hatte, dass sie Vermögenswerte im Sinne des Art. 1 besitzt, verwahrt, verwaltet oder beaufsichtigt oder an solchen Besitz gehabt, sie verwahrt, verwaltet oder beaufsichtigt hat.

Art. 3.

Das eidgenössische Politische Departement wird zuhanden der Schweizerischen Verrechnungsstelle die für die Durchführung des vorliegenden Bundesratsbeschlusses erforderlichen Bestimmungen erlassen.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle ist ermächtigt, von jedermann die für die Abklärung eines Tatbestandes erforderlichen Auskünfte zu verlangen, soweit sie für die Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses von Bedeutung sein können. Sie kann Bücherrevisionen und Kontrollen vornehmen, insbesondere bei denjenigen Firmen und Personen, die ihr gegenüber der Auskunftspflicht nicht oder nicht in genügender Weise nachkommen oder gegen welche begründeter Verdacht besteht, dass sie Vermögenswerte verwahren, die unter die Bestimmungen des Art. 1 des gegenwärtigen Bundesratsbeschlusses fallen.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle ist ermächtigt, die Öffnung von Schrankfächern und geschlossenen Depots zu verlangen, soweit Gründe zur Annahme vorliegen, dass darin Vermögenswerte im Sinne des Art. 1 aufbewahrt sind. Wo die Öffnung eines Schrankfaches oder geschlossenen Depots auf andere Weise nicht möglich ist, kann die Schweizerische Verrechnungsstelle mit Zustimmung des eidgenössischen Politischen Departements die gewaltsame Öffnung anordnen. Die Öffnung von Schrankfächern und geschlossenen Depots soll in der Regel in Gegenwart des Mieters oder eines Verfügungsberechtigten sowie des Vermieters erfolgen.

Der Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1937 über die von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zu erhebenden Gebühren und Kostenbeiträge, abgeändert durch den Bundesratsbeschluss vom 23. Juli 1940 über die Erhöhung

Weggenommene
 der von der Schweizerischen
 Kommissionen, findet Anwend

Die Pflicht zur Ausku
 nungsstelle geht der Beru
 chender, Notare und Reviso
 chendes sowie der Geheimh
 vom 8. November 1934 ü
 Bundesgesetzes vom 7. Ap

Die Schweizerische
 Vermögenswerte im Sinne d
 werden sind, solange nich
 oder Besitzer seinen A
 oder bis eine gütliche Ein
 Verwahrer zustande ge

Über Wertpapiere,
 des eidgenössischen Pol
 Zeitpunkt der Veröffe

Wenn Verdacht
 im Sinne des Art. 1 b
 Hinterlegung an eine
 Falle gehen die Hinte
 legung verpflichteter

Die Schweizeris
 dieses Bundesrats
 Bundes, der Kant
 kann insbesondere

Wer vorsätz
 Bundesratsbesch
 gaben macht, od
 Verfügungen zu
 beschlusses ge
 rung oder durc
 andere Weise l
 wird mit
 straft; die bei

der von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zu erhebenden Auszahlungskommissionen, findet Anwendung.

Art. 4.

Die Pflicht zur Auskunftserteilung oder zur Anmeldung an die Verrechnungsstelle geht der Berufsgeheimhaltungspflicht der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Revisoren nach Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie der Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen und Art. 60 des Bundesgesetzes vom 7. April 1921 über die Schweizerische Nationalbank vor.

Art. 5.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle hat anzuordnen, dass über Vermögenswerte im Sinne des Art. 1, die von ihr ermittelt oder ihr angezeigt worden sind, solange nicht verfügt werden kann, bis der enteignete Eigentümer oder Besitzer seinen Anspruch auf dem Rechtsweg geltend machen kann oder bis eine gütliche Einigung zwischen dem Eigentümer oder Besitzer und dem Verwahrer zustande gekommen ist.

Über Wertpapiere, deren Nummern gemäss Art. 2, Abs. 2, auf Veranlassung des eidgenössischen Politischen Departements zu veröffentlichen sind, kann vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an nicht verfügt werden.

Wenn Verdacht besteht, dass sich der Verwahrer eines Vermögenswertes im Sinne des Art. 1 begibt, kann die Schweizerische Verrechnungsstelle dessen Hinterlegung an einer von ihr zu bezeichnenden Stelle anordnen. In diesem Falle gehen die Hinterlegungs- und Unterhaltskosten zu Lasten des zur Hinterlegung verpflichteten Verwahrers.

Art. 6.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle kann zum Zwecke der Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zur Mitwirkung heranziehen. Sie kann insbesondere die Unterstützung der Polizeibehörden in Anspruch nehmen.

Art. 7.

Wer vorsätzlich der Anmeldepflicht gemäss den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses nicht oder nicht vollständig nachkommt, falsche Angaben macht, oder den vom eidgenössischen Politischen Departement erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt oder die zur Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses getroffenen behördlichen Massnahmen durch Auskunftsverweigerung oder durch Erteilung falscher oder unvollständiger Auskünfte oder auf andere Weise hindert oder zu hindern versucht,

wird mit Busse bis zu Fr. 10 000 oder Gefängnis bis zu 12 Monaten bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden.

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Gesellschaft für die Bussen und Kosten.

Art. 8.

Die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen liegen den kantonalen Behörden ob, soweit nicht der Bundesrat einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht verweist.

Die Kantonsregierungen haben Gerichtsurteile, Einstellungsbeschlüsse und Strafbescheide der Verwaltungsbehörde sofort nach deren Erlass dem eidgenössischen Politischen Departement und der Schweizerischen Verrechnungsstelle mitzuteilen.

Art. 9.

Die auf Grund dieses Bundesratsbeschlusses getroffenen Entscheide der Schweizerischen Verrechnungsstelle unterliegen dem durch den Bundesratsbeschluss vom 1. Februar 1946 betreffend Rekurse gegen Entscheidungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle in bezug auf Sperre und Anmeldung von Vermögenswerten vorgesehenen Rekursverfahren.

Art. 10.

Gemäss dem Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein findet dieser Beschluss auch Anwendung auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 11.

Dieser Beschluss tritt am 28. Februar 1946 in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1947.

Nach diesem Zeitpunkt bleiben die Strafbestimmungen des Art. 7 weiterhin auf alle Zuwiderhandlungen anwendbar, die während der Gültigkeitsdauer dieses Bundesratsbeschlusses begangen worden sind.

Bern, den 22. Februar 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

